

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern**

vom 9. September 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

Bei § 4 Abs. 3 Ziffern 3 a) und b) sowie § 4 Abs. 3 Ziffern 4 a) und b) wird der Anteil der Beitragspflichtigen jeweils von 25 v. H. auf **40 v. H.** erhöht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 09.09.2022

Karl Piochowiak